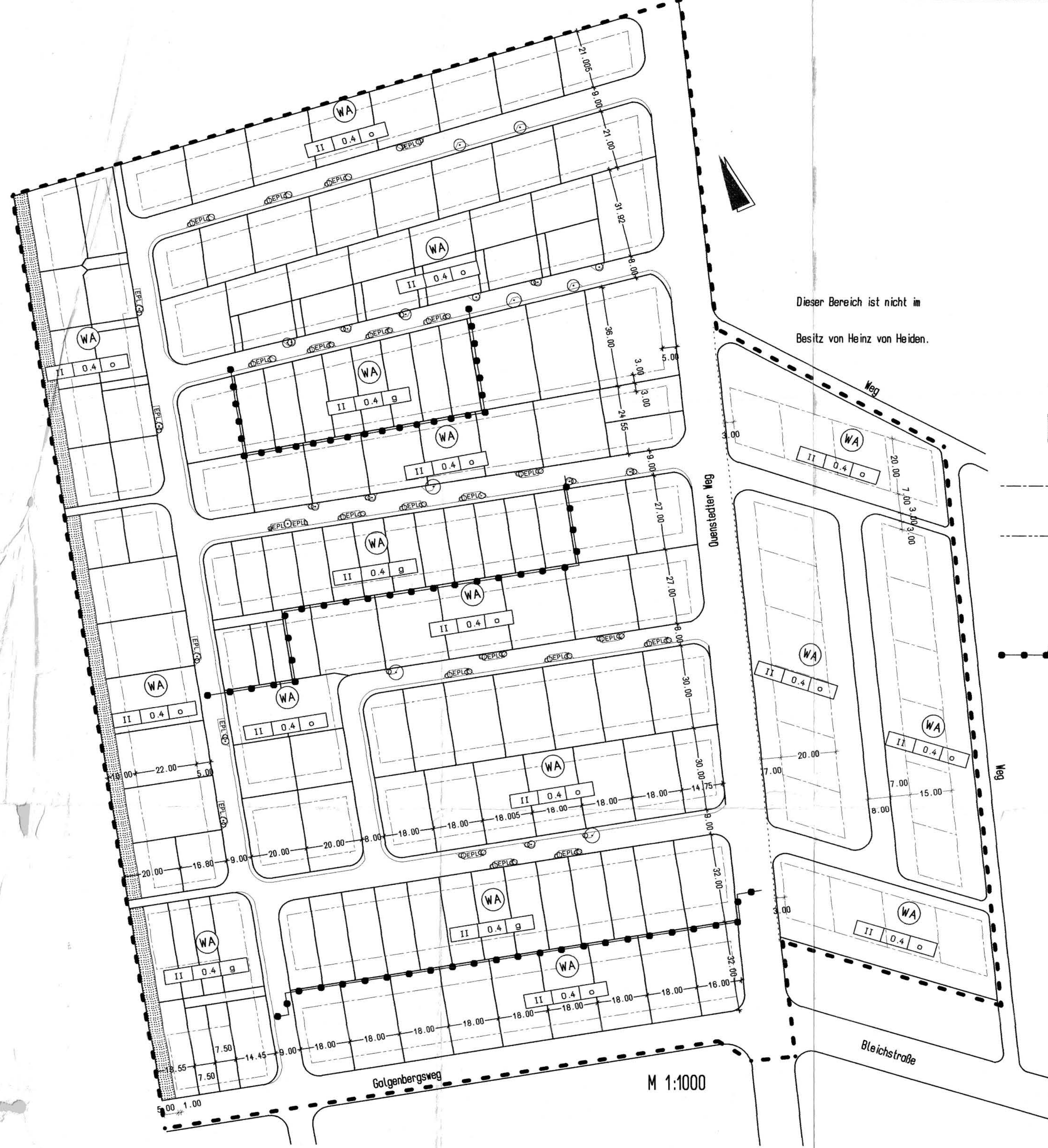




Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 Grundflächenzahl
Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (§ 19 BauNVO)

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Grünflächen

Baugrenzen

Baulinien

Sonstige Festsetzungen

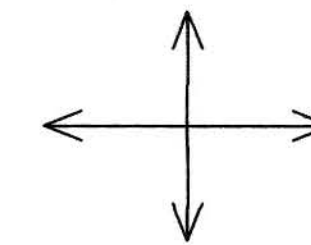
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



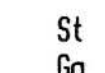
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift



Trafostation



Festlegung der Firstrichtung der Hauptgebäude



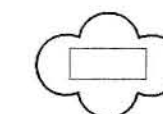
St
Ga Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen



Bäume



Sträucher



sonstige
Bepflanzungen

Textliche Festsetzungen

- Von der Baulinie kann innerhalb der überbaubaren Flächen auf 1/4 der Gebäudelänge abgewichen werden.
- Mit Zustimmung des Nachbarn sind grenzseitige Giebel von Garagen zulässig.
- Für die erste Wohneinheit sind zwei, für jede weitere Wohneinheit ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück frei zugänglich zu errichten.
- Neben der Zulässigkeit im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 2 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) sind nur nichtstörende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.
- In den Bereichen von Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen sind nicht zulässig:
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNutzungsverordnung (BauNVO), Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80m Höhe über dem Straßenniveau.
Ausgenommen hiervon sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50m;
 - Stellplätze und Garagen.

Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in ihrer Sitzung am 22.01.1992 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.

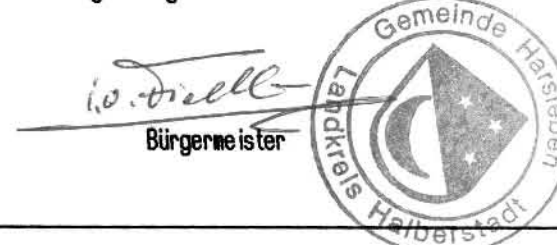
Harsleben, den 22.01.1992



Genehmigung

Der Bebauungsplan ist der Bezirksregierung Magdeburg am 22.06.1992 zur Genehmigung vorgelegt worden. Er ist mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg vom 03.07.1992 (Az.: 22.1492/92) vom heutigen Tage gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Harsleben, den 22.06.1992



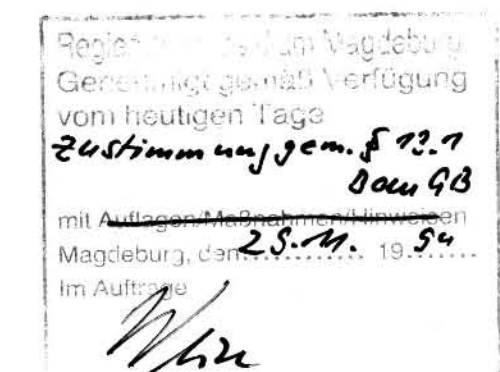
Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 09.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Damit ist die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes hergestellt.

Harsleben, den 22.01.1992



Planunterlagen

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 18.12.1990.

Der Kartenausschnitt (entnommen der Flurkarte) entspricht für den Geltungsbereich dem Stand von 1990, sowie dem möglichen tatsächlichen Bestand.

Sie weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Die neu zu bildenden Grenzen sind in der Öffentlichkeit optisch einzumessen.

Harsleben, den 25.02.1992



Aufstellungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat in ihrer Sitzung am 25.02.1992 die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht.

Harsleben, den 25.02.1992



Planungsanzeige

Gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO wurde der für die Landesplanung und Raumordnung zuständigen Behörde die Planung angezeigt.

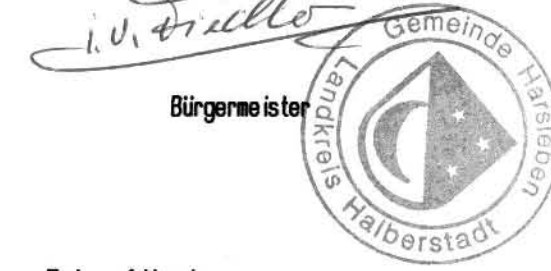
Harsleben, den 22.01.1992



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung entfällt die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt ist.

Harsleben, den 22.01.1992



Beschluß zum Entwurf/Auslegung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat in ihrer Sitzung am 19.03.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 20.03.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 30.03.1992 bis 04.05.1992 gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausliegen.

Harsleben, den 19.03.1992

